

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 604/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Joseph K [REDACTED],

[REDACTED] Street, S [REDACTED], I [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht den Grundsätzen, die der Senat zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 169 Abs. 3 Satz 1 BEG aufgestellt hat (vgl. BGH RZW 1971, 510). Im übrigen scheitert das Wiedereinsetzungsbegehren des Klägers schon daran, daß er sich über seine Anspruchsberechtigung nach §§ 2, 28 ff BEG in keinem Rechtsirrtum befunden hat. Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts hat er sich nämlich während des Zweiten Weltkrieges nicht in dem von deutschen Truppen besetzten Teil Polens

40

- 3 -

aufgehalten, bevor er in die Sowjetunion deportiert worden ist. Insoweit entfällt nach der ständigen Rechtsprechung des Senats eine Entschädigungsberechtigung wegen der in der Sowjetunion erlittenen Gesundheitsschäden (BGH RZW 1974, 204).

Dr. Thamm

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)